

19.10.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Punkt 30 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie das Recht eines Mitgliedstaates verankert wird, unter bestimmten Bedingungen die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff aus Anhang I ganz, räumlich oder zeitlich begrenzt zu untersagen. Aus Gründen der Gesundheitsfürsorge, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes muß es möglich sein, in bestimmten Situationen, z.B. bei neuen Erkenntnissen oder in Abhängigkeit von der Gesamtbelastung, schnell wirksame Maßnahmen zu treffen.

Begründung:

Der Landesantrag verknüpft die Anliegen in den Nrn. 16 und 17 der Drucksache 151/1/89 (Gesundheitsfürsorge, vorsorgender Gesundheitsschutz und Umweltschutz) und läßt eine flexible Handhabung zu.

Ausgeliefert am 19. OKT. 1989